



5. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfall:

A weiß, dass er HIV-positiv ist und ist über das Ansteckungsrisiko aufgeklärt. Er schläft trotzdem mit seiner Freundin F einmal ungeschützt, ohne sie über die Infektion zu informieren. F wird dadurch infiziert. Strafbarkeit des A?

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

→ Tötungsvorsatz?

Pro - Infektion hängt nur vom Zufall ab

- Somit Infektion und Tod billigend in Kauf genommen

- Contra
- Es gibt bereits Medikamente, die den Ausbruch der Krankheit erheblich verzögern
 - Hohe „Hemmschwelle“ bei Tötungsvorsatz
 - Wegen langer Inkubationszeit verbessert sich die medizinische Behandlungsmöglichkeit

=> Kein Tötungsvorsatz

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 (-)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5

1. Grundtatbestand

→ Gesundheitsschädigung (+)

→ Vorsatz?

(+), Infektion billigend in Kauf genommen

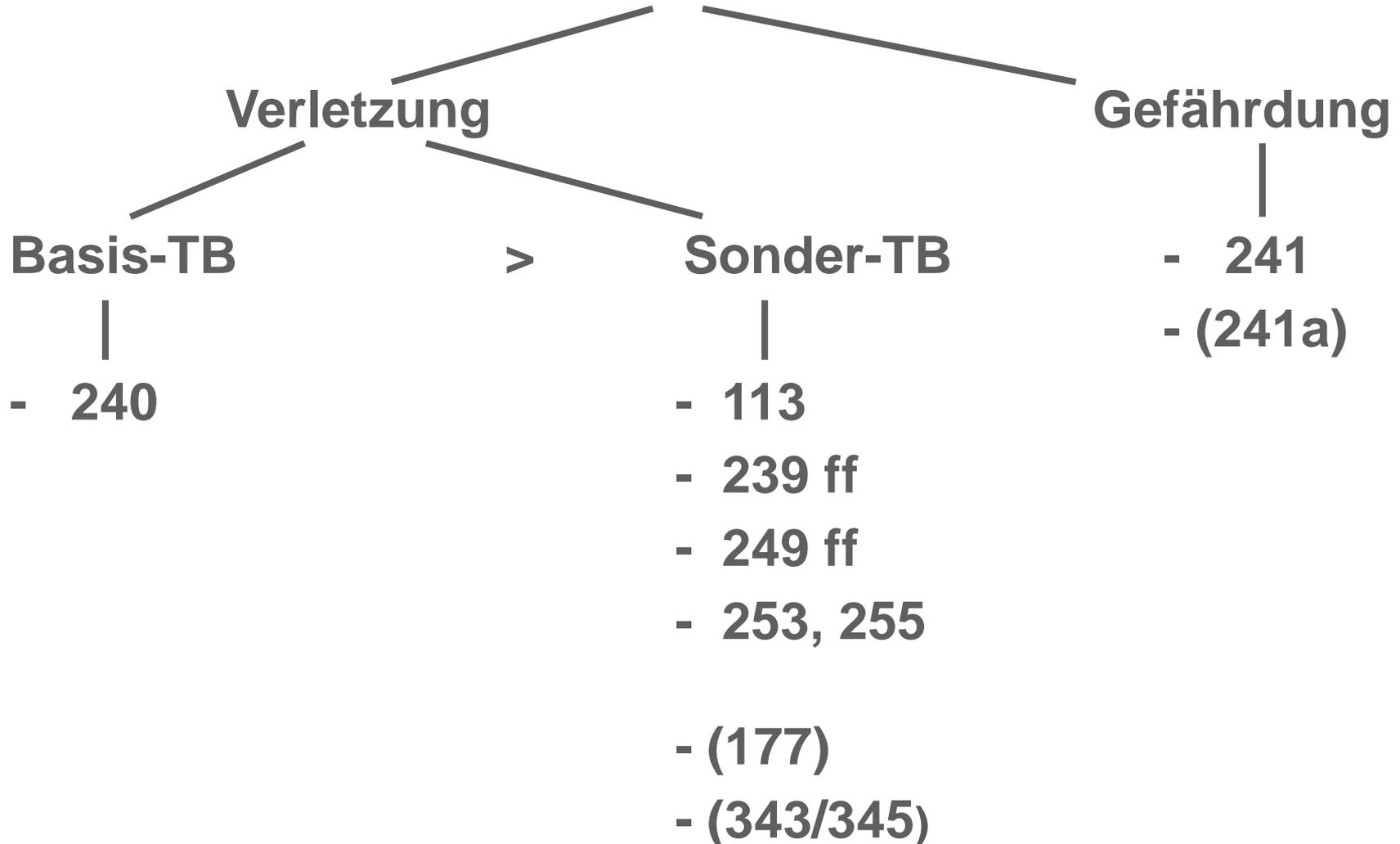
2. Qualifikationstatbestand

- Nr. 1 (+), HI-Virus als gesundheitsschädlicher Stoff
- Nr. 5 (+), abstrakt lebensgefährdende Behandlung

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

Ergebnis: A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

Angriffe auf die Willensfreiheit:



Prüfungsaufbau der Nötigung (§ 240):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Anderer Mensch
- b) Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
- c) Verhalten des Tatobjekts
- d) Nötigungsspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (str., ob bez. TE Absicht erforderlich)

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Verwerflichkeitsprüfung (§ 240 Abs. 2)

III. Schuld

IV. Strafe: Beachte u.U. § 240 Abs. 4

A. Nötigungsmittel:

Gewalt:

= **Gegenwärtige
Übelzufügung**

Drohung:

= **Übel erst in Aussicht
gestellt**

I. Gewalt:

Gewalt ist jeder physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes von einiger Erheblichkeit

- Der physische Bezug war und ist sehr umstritten
- Es gibt Vis absoluta und Vis compulsiva
- Gegen Personen und gegen Sachen

II. Drohung:

Eine Drohung ist das in Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Erklärende Einfluss zu haben vorgibt

- Die bloße Warnung ist straffrei
- Das in Aussicht gestellte Übel muss empfindlich sein
 - Ein Übel ist empfindlich, wenn es bei objektiver Beurteilung geeignet ist, das Opfer im Sinne des Täterverlangens zu motivieren (Abzustellen ist dabei auf einen besonnenen „Durchschnittsmenschen“)

Beachte: Da die Nötigung die Willensfreiheit schützt, gibt es die Möglichkeit eines tb-ausschließenden Einverständnisses!

Fall 5:

Vorbemerkungen:

- Man kann eine Einteilung in zwei Tatkomplexe („Senden der E-mail“ und „Internetdemonstration“) vornehmen, muss man aber wegen der Übersichtlichkeit hier nicht

Strafbarkeit des A

I. §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1 (Durch Senden der E-mail)

Da keine Flugeinstellung erfolgte, ist der bezweckte Erfolg ausgeblieben. Die Versuchsstrafbarkeit folgt aus § 23 Abs. 1 iVm § 240 Abs. 3

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

5. Kurseinheit NVD

Vorsatz auf

- TO (+), V
- TH (+), Drohung mit empfindlichen Übel
- TE (+), Keine „Abschiebeflüge“ mehr
- Zusammenhang (+)

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

(+), mit dem Senden der E-Mail

2. Rechtswidrigkeit

a) Allgemeine Rechtfertigungsgründe (-)

b) Verwerflichkeit (240 Abs. 2):

→ Gesamtbetrachtung: Mittel - Zweck - Relation

5. Kurseinheit NVD

- Mittel: Drohung mit Blockade
 - Art. 5 GG
 - (-), geht über geistigen Meinungskampf hinaus
 - Art. 8 GG (-), keine körperliche Versammlung
 - Zweck:
 - Direkt: Abschiebeverhinderung
 - Verwerflich, da sogar die Pflicht zur Beförderung besteht (vgl. § 64 AufenthG)
 - Fernziel: Erweitertes Bleiberecht (aus hum. Gründen)
 - Problem: Sind Fernziele hier zu berücksichtigen?
- E.A. (+)
 - Arg. - Wortlaut von § 240 engt nicht auf Nahziele ein
 - Telos verweist auf sittliche Wertungen

- So wird hohe Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt

H.M. (-)

Arg. - Struktur der Norm: § 240 Abs. 2 bezieht sich auf § 240 Abs. 1

- Sonst Rechtsunsicherheiten und Beeinträchtigung von „Rechtfertigungsrechten“
- Es gibt keine objektiven Bewertungsmaßstäbe für solche Fernziele
- Sonst Gefahr der Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung

=> Keine Berücksichtigung der Fernziele

=> Verwerflichkeit (+)

3. Schuld (+)

=> §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (Mit der Blockade)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Gewalt?

→ Nur (+), wenn jede Übelzufügung genügt

→ (-), es braucht einen physischen Bezug

Arg. - sonst keine Abgrenzung zur Drohung
möglich

- Art. 103 Abs. 2 GG

=> §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), kein Vorsatz auf eine konkludente Drohung mit einem empfindlichen Übel durch die Blockade, da diese zeitlich begrenzt war

III. §§ 274 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2

(-), steht nicht fest, dass die beweisführungsberechtigte Lufthansa AG nicht auf die Daten zugreifen konnte

IV. § 303a, 25 Abs. 2 (-), s.o.

V. § 303b Abs. 1, 2, 4, 25 Abs. 2 StGB

(+) (aber kein Prüfungsstoff)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die versuchte Nötigung und die Computersabotage sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB.

A hat sich wegen Nötigung und Computersabotage strafbar gemacht.

Prüfungsaufbau der Freiheitsberaubung (§ 239):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Anderer Mensch

b) Einsperren oder auf andere Weise der Freiheit berauben

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte Qualifikationen in § 239 Abs. 3 und 4)

Ende

